

Spezialtone und mineralische Rohstoffe • Special clays and industrial minerals

stephan schmidt meißen GmbH
Am Hasenberg 4
D-01917 Kamenz/Wiesa

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Vertragsabschluss und Lieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Kaufvertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
2. Der Vertragsabschluss erfolgt dabei unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Wir behalten uns vor, eine nach Preis und Qualität gleichwertige Ware zu liefern. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurück-erstattet.
3. Alle Preise verstehen sich frei Lkw ab Grube bzw. Werk, ab gruben- bzw. werknächster Bahnstation oder Schiffsverladeort zuzüglich Mehrwertsteuer. Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Für die Berechnung der Ware ist das auf der Abgabestation gruben- oder bahnseitig ermittelte Gewicht maßgebend; bei Schiffslieferungen die ermittelte Schiffseiche.

II. Zahlung

1. Zahlt der Käufer nicht binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Geldschulden sind während des Verzuges in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
2. Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen, wobei der Käufer alle mit dem Einzug verbundenen Kosten zu tragen hat.
3. Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns schriftlich anerkannt wurden.

III. Gewährleistung

1. Unsere Lieferungen erfolgen entsprechend der jeweiligen spezifischen Produktinformation (Datenblatt) oder durch schriftlich vereinbarte technische Lieferbedingungen.
2. Bei einem Mangel behalten wir uns vor, Gewähr durch Ersatzlieferung zu leisten.
3. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang zu prüfen und uns alle offensichtlichen Mängel sofort schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
5. Gewichtsverluste auf dem Transport, die durch das Eintrocknen der Ware oder andere Verluste bedingt sind, begründen keine Gewährleistungsansprüche.
6. Wählt der Käufer wegen eines Mangels nach gescheiterter Ersatzlieferung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Käufer uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat und deshalb mit dem Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen ist (vgl. Ziff. 4.).
8. Jede Teillieferung gilt als ein für sich abgeschlossenes Geschäft. Der Käufer ist in diesem Fall nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er bezüglich der erfolgten Teillieferung das Fehlen eines wirtschaftlichen Interesses hieran nachweist.

IV. Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen und solche unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur, soweit sich der nach Art der Ware vorhersehbare, vertragstypische, unmittelbare Durchschnittsschaden realisiert. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
2. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch den Versicherer.
3. Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Gefährübergang. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
4. Die Beschränkungen der Ziffern 1. – 3. gelten nicht, soweit uns grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist vorwerfbar ist, die Pflichtverletzung uns zurechenbar Körper- und Gesundheitsschäden oder den Tod des Käufers zur Folge hat und nicht für Ansprüche aus Produkthaftung.
5. Beförderungssichere Verladung: Wir platzieren die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Fahrpersonal einsetzt. Der Abholer stellt die erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen.
6. Auskünfte, Ratschläge und Empfehlungen geben wir nach bestem Wissen. Sie sind unverbindlich und befreien den Erklärungsempfänger nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Wir haften für die vorgenannten Auskünfte, Ratschläge und Empfehlungen - auch für eine Unterlassung - nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Käufer über, sobald dieser seine gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten uns gegenüber erfüllt hat. Dies gilt auch für einen Kontokorrentsaldo.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu verarbeiten. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse durch Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen Waren.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübertragung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig.
4. Wird unser Eigentum weiter veräußert, so tritt der Käufer hiermit alle Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, die ihm aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Rechtsbehandlung zustehen, in voller Höhe zur Sicherheit der uns noch zustehenden Kaufpreisforderung ab. Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit abgetretenen Forderung unsere Kaufpreisforderung insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
5. Der Käufer ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, seinen Abnehmern Mitteilung von der Forderungsabtretung zu machen. Er ist zur Einziehung der Forderungen trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von dieser Einziehungsermächtigung unberührt. Wir werden aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
6. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer aus diesem Abschnitt sich ergebenden Pflicht des Käufers vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Gegenüber diesem Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden.
7. Der Käufer hat uns von allen Zugriffen Dritter auf unser Eigentum oder die uns abgetretenen Forderungen und Ansprüche, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Beschlagnahmen sowie von allen an unserem Eigentum eintretenden Schäden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Langendernbach, Gerichtsstand ist Limburg.

VII. Ausschließliche Geltung

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch den Verkäufer zugestimmt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.